Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4430

26. 04. 89

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/4189 —

Aufhebbare Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/4189 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. April 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Gautier**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

Die Verordnung der Bundesregierung ist am 27. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt I S. 341 verkündet worden und am 8. März 1989 in Kraft getreten. Sie wurde gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. März 1989 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Ziel der Verordnung ist die Verbesserung von Ausfuhrkontrollmöglichkeiten bei sensitiven Waren und Technologien. Sie gehört zu dem Bündel von Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung die rechtlichen Konsequenzen aus den Vorgängen der Verbreitung gefährlicher Technologien im Chemiewaffenbereich (Chemiewaffenfabrik Rabta) zieht. Zu diesem Bündel von Maßnahmen gehören weiter die Gesetzentwürfe zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen, die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die 62. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung).

Zwar haben die militärisch-strategisch motivierten Genehmigungserfordernisse im Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland bereits heute im internationalen Vergleich einen relativ großen Umfang, jedoch muß das System der Exportkontrollen rechtlich weiterentwickelt werden, um dem besonders hohen technologischen Niveau des deutschen Exports mit zahlreichen zivilen Produkten, die auch militärisch verwendet werden können, und dem außenpolitischen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden, den Frieden zu fördern.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bringt daher eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über die Fertigung sensitiver Waren und sensitiver Technologien auf weitere Länder mit sich. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 des Außenwirtschaftsgesetzes geahndet werden.

Durch die Änderung von § 5 der Außenwirtschaftsverordnung wird der Länderkreis ausgedehnt, indem die Einfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Ausfuhr solcher Technologieunterlagen war bisher nur für den Ostexport beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht länger vertretbar. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Staaten als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die vom Außenwirtschaftsgesetz geschützten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entstehen, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Aufgrund der Neufassung ist es jetzt z. B. verboten, daß Technologieunterlagen über den sensitiven Chemiebereich aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt exportiert werden. Von der Erweiterung sind die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen wie die Bundesrepublik Deutschland. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, auch zwischen den vielfach existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

Durch § 5a der Außenwirtschaftsverordnung wurde schon bisher die Ausfuhr solcher Chemieanlagen oder -anlagenteile beschränkt, die für die Produktion von Giftgas geeignet sind. Unterlagen zur Fertigung dieser Güter waren nicht erfaßt. Da von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auch auf Fertigungsunterlagen erstreckt. Auch hier sind wiederum die OECD-Staaten von den Beschränkungen ausgenommen. In § 5a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Mengen von 30 000 auf 10 000 abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Auch bei § 40 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung werden die Länder ausgedehnt, um bei Transithandelsgeschäften mit sensitiven Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu schaffen. Diese Transithandelsgeschäfte waren bisher nur genehmigungspflichtig, wenn die Waren in die Republik Südafrika oder in Ostländer gehen sollten. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da auch auf diesem Weg Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Die Änderung von § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5a der Außenwirtschaftsverordnung genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Verstöße gegen die neuen Genehmigungstatbestände können als Ordnungswidrigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes auch als Straftaten geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt gegenwärtig noch 500 000 DM.

Der zuständige Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 525. Sitzung am 6. April 1989 einstimmig beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen. Diese Empfehlung gilt als Beschluß des Bundesrates.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/4189 — in seiner 44. Sitzung am 26. April 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. April 1989

Dr. Gautier

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333